

Setzungen gegeben und keine Ermittlungen im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens notwendig sind,

- durch das Untersuchungsorgan **nach Einleitung eines Ermittlungsverfahrens** als die das Ermittlungsverfahren abschließende Entscheidung (§ 142). Sowohl von dieser als auch von der Übergabe im Ergebnis der Anzeigenprüfung ist der Staatsanwalt zu unterrichten.
- durch den **Staatsanwalt** (§ 149) als die das Ermittlungsverfahren abschließende Entscheidung,
- durch das **Gericht** nach Anklageerhebung im Eröffnungsverfahren gemäß § 191.

Nach Eröffnung des gerichtlichen Hauptverfahrens ist eine **Übergabe** an die gesellschaftlichen Organe der Rechtspflege **ausgeschlossen**. Wurde das gerichtliche Hauptverfahren eröffnet, darf es nur durch das Gericht endgültig zum Abschluß gebracht werden.

§59

Art und Weise der Übergabe

(1) Die Übergabe erfolgt durch eine schriftliche, begründete, dem gesellschaftlichen Organ der Rechtspflege zuzustellende Entscheidung; die Übergabe ist dem Anzeigenden, dem Geschädigten und dem Beschuldigten durch einen begründeten Bescheid mitzuteilen. Die Mitteilung kann auch in einer persönlichen Aussprache erfolgen.

(2) Die Übergabeentscheidung hat insbesondere eine umfassende Darstellung des Sachverhalts und der vorliegenden Beweismittel, eine Einschätzung der Handlung unter Angabe des verletzten Strafgesetzes, eine tatbezogene Einschätzung der Persönlichkeit des Täters, die Gründe für die Übergabe und Hinweise auf die Ursachen und Bedingungen der Handlung zu enthalten.

1 Bedeutung: Mit dieser Bestimmung wird für alle Organe der Strafrechtspflege die Art und Weise der Übergabe von Strafsachen an die gesellschaftlichen Organe der Rechtspflege verbindlich geregelt. Die Übergabeentscheidung ist die Grundlage für das Tätigwerden eines gesellschaftlichen Organs der Rechtspflege wegen einer Straftat. Nur auf der Grundlage dieser Entscheidung darf eine Konflikt- oder Schiedskommission eine Beratung über eine Straftat durchführen und über die strafrechtliche Verantwortlichkeit entscheiden.

2. Inhalt: Die schriftliche und zu begründende Übergabeentscheidung (Verfügung des Untersuchungsorgans oder des Staatsanwalts, Beschluß des Gerichts) hat zu enthalten: